Ilbesheim

Bekanntmachung der

S A T Z U N G

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches

für die Ortsgemeinde Ilbesheim

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) am 7.1.1992 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern steht der Ortsgemeinde Ilbesheim in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in beigefügter Übersichtskarte schwarz umrandete Gebiet und umfaßt folgende Grundstücke:

Fl.-Nrn. 49, 49/2, 52, 55, 56, 57, 58, 58/2, 59, 60, 61, 62 und 63.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 vom 16.12.1991 mit schwarzer Umrandung dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(3) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilbesheim, den 15.1.1992

(Geiler)
Ortsbürgermeister

veröffentlicht am 16.01.1992 Nr. 3/92

Hinweis:

I. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

II. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß nach § 215 Abs. 2 BauGB eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

III. Die Satzung einschließlich Übersichtskarte wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land in 6740 Landau i.d. Pfalz, An 44 Nr. 31, Zimmer 2.19, Haus 2, während der Dienststunden dauernd bereitgehalten. Die genannte Dienststelle gibt über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft.

Landau i.d. Pfalz, den 15.1.1992
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land

(Stalter)
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE ÜBER DEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFSRECHT DER GEMEINDE NACH § 25 ABS. 1 Nr. 2 BauGB

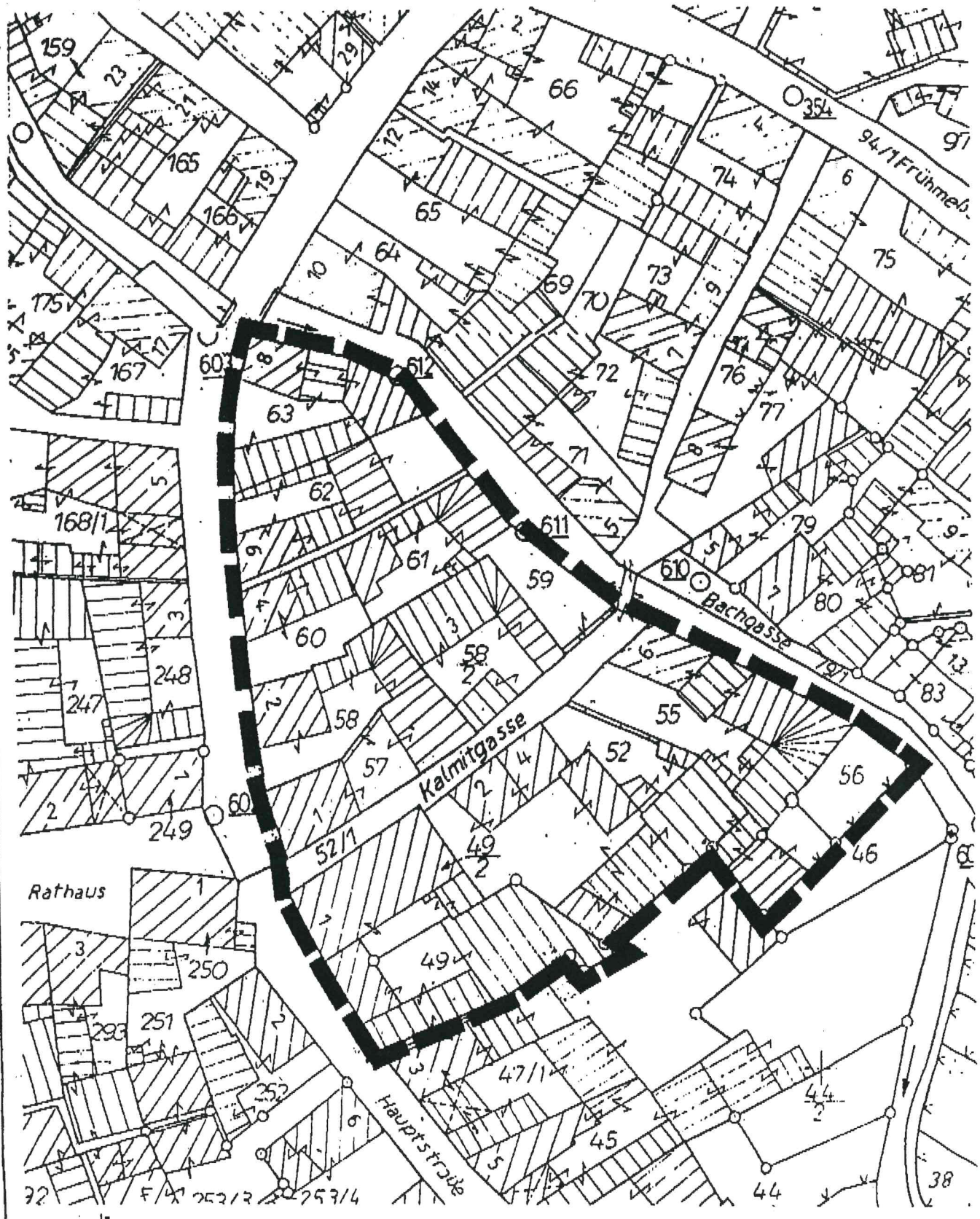

16. Dez. 1991

MP

MECKLER + PARTNER · RICHARD-WAGNER STR 52 6750 KAISERSLAUTERN